

Stellvertretung im Vorsitz. Der Bürgermeister ist und bleibt immer nur *primus inter pares*.<sup>1</sup> Welche Rechte ihm bei Führung des Vorsitzes im Senat zustehen, ist, wie die Ordnung des Geschäftsganges im Senat überhaupt, ausschließlich Sache des letzteren.<sup>2</sup>

## V. Die Regierungs- und Verwaltungsfunktionen des Senats.

### § 28.

Dem Senat stehen — neben seinem Anteil an der Gesetzgebung — als der Regierung resp. der höchsten Verwaltungsbehörde des Staates die folgenden Rechte zu:<sup>3</sup>

1) Er vertritt den Staat in seinem Verhältnis zum Deutschen Reich und zum Auslande. Er leitet die Reichs- und die auswärtigen Angelegenheiten des hamburgischen Staates, führt die auf dieselben bezüglichen Verhandlungen, ernannt und instruiert die Bevollmächtigten bei anderen Staaten und zum Bundesrate des Reiches. Er schließt die Staatsverträge, hat aber vor Ratifizierung derselben die Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen.<sup>4</sup>

Die Reichs- und die auswärtigen Angelegenheiten bilden eine Verwaltungsabteilung, deren Leitung einem Senatsmitgliede übertragen

<sup>1</sup> Ebenso in Lübeck und Bremen. (Vgl. Klügmann, Lübecker Staatsrecht, a. a. O., S. 46, und Siewers, Bremer Staatsrecht, a. a. O., S. 72). Im § 32 der Bremer Verfassung heißt es: „Der Präsident hat die Leitung der Geschäfte des Senats. Er hat für die Aufrechterhaltung der für den Geschäftsgang erforderlichen Einrichtungen Sorge zu tragen, sowie für die gehörige Ausführung der von einzelnen Mitgliedern des Senats wahrzunehmenden Geschäfte.“

<sup>2</sup> Hervorzuheben ist hier noch, daß es in der Geschäftsordnung des Hamburger Senats heißt: „Der präsidierende Bürgermeister hat das Recht und die Pflicht, von allem, was die Aufrechterhaltung der Verfassung und die öffentlichen Interessen des hamburgischen Staates betrifft, Kenntnis zu nehmen und das danach Erforderliche innerhalb der Grenzen der Verfassung zu veranlassen.“

<sup>3</sup> Dieselben Rechte stehen im wesentlichen auch den Senaten von Bremen und Lübeck zu. (S. oben § 19). Über die Ehrenrechte s. oben § 24.

<sup>4</sup> Verfassung, Art. 22. (Vgl. unten § 40). — Die Berechtigung der deutschen Einzelstaaten zum Abschluß von Staatsverträgen ist in gleichem Umfange wie das Gesetzgebungsrecht derselben durch die Reichskompetenz beschränkt. Vgl. F. Schuffner, a. a. O., Buch 2, § 362.